

An die

Vorsitzende des Unterausschusses
Bezirke, Personal und Verwaltung sowie Produkthaushalt
und Personalwirtschaft des Hauptausschusses

über den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über die

Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über die

Senatskanzlei - G Sen -

BezPHPW
0419 C

Beamtenbesoldung Berlin nach Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

Rote Nummer:

Vorgang: 45. Sitzung des Unterausschusses Bezirke, Personal und Verwaltung sowie Produkthaushalt und Personalwirtschaft vom 22. April 2026

Der Unterausschuss Bezirke, Personal und Verwaltung sowie Produkthaushalt und Personalwirtschaft des Hauptausschusses hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Die Fraktion Die Linke und die AfD-Fraktion kündigen an, dem Büro des UA BezPHPW bis Freitag, 24.04.2026, 12.00 Uhr, Fragen zur Besprechung [0419](#) nachzureichen, die von der Senatsverwaltung für Finanzen rechtzeitig zur Sitzung am 17.06.2026 schriftlich beantwortet werden sollen (einvernehmlich).

Die Fraktion Die Linke hat folgende Fragen eingereicht:

1. Bitte um Übermittlung des Sprechzettels von Staatssekretär Schyrocki für den Tagesordnungspunkt.
2. Im Unterausschuss wurde durch den Senat berichtet, dass die Bezirke aufgrund einer geringeren Zahl von Widersprüchen gegen die Besoldung durch Beamte früher den

Ausgleich für die Jahre bis 2020 auszahlen werden. Sollen die Bezirke hierfür auf die dafür zur Verfügung stehenden Mittel in der Versorgungsrücklage zugreifen können? Wenn nein, werden die Kosten den Bezirken per Basiskorrektur ausgeglichen?

3. Inwieweit hält es der Senat angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für nötig, bei der zur Neuordnung der Beamtenbesoldung im Land Berlin neben der A-Besoldung auch alle anderen Besoldungstabellen sowie z.B. auch die R- oder W-Besoldung neu zu regeln?
4. Inwieweit hält der Senat angesichts der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts das bisherige Verfahren der Angleichung / Anpassung der Besoldung an die Ergebnisse der Tarifverhandlungen für zukunftstauglich? Inwieweit sieht der Senat zukünftig bei der Fortschreibung der Besoldungshöhe noch einen Spielraum für Ermessen?
5. Teilt der Senat die Auffassung der Anzuhörenden, dass die Abstandsregelungen zwischen den Besoldungsstufen im Gesetzentwurf des Bundes sich nicht zwingend aus den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ergeben?
6. Welche Parameter sind nach der Rechtsprechung bestimmend für den Mindestabstand zwischen den Besoldungsstufen? Was ergibt sich daraus für eine Berliner Regelung?
7. Wie ist der aktuelle Zeitplan für das Berliner Gesetz zur Neuordnung der Beamtenbesoldung und welche Fristen haben die einzelnen Senatsverwaltungen für die Erarbeitung gesetzt?
8. In welchem Rahmen werden die nicht an der Regierungskoalition beteiligten Fraktionen im Berliner Abgeordnetenhaus in den Prozess der Gesetzgebung frühzeitig eingebunden?
9. Laufen gegen das Land Berlin noch Verfahren im Zusammenhang mit der Beamtenbesoldung für die Jahre vor 2020 (z.B. mit Bezug auf Zuschläge oder auf andere Besoldungstabellen wie z.B. bei der W-Besoldung)?

Die AfD-Fraktion hat keine Fragen eingereicht.“

Hierzu wird berichtet:

Zu Frage 1:

Für die 45. Sitzung des Unterausschusses Bezirke, Personal und Verwaltung sowie Produkthaushalt und Personalwirtschaft liegt ein Wortprotokoll vor, auf welches an dieser Stelle verwiesen wird.

Zu Frage 2:

Der Ausgleich der den Bezirken entstehenden Kosten erfolgt im Wege der Basiskorrektur. Zur Gegenfinanzierung der Basiskorrektur kann eine Entnahme aus der Versorgungsrücklage erfolgen.

Zu Frage 3:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Beschluss vom 17. September 2025, Az.: 2 BvL 5/18 u.a., weite Teile der Besoldungsordnungen A des Landes Berlin im Zeitraum 2008 bis 2020 für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Der Gesetzgeber des Landes Berlin ist nach dem Beschluss verpflichtet, bis zum 31. März 2027 eine verfassungskonforme

Regelung zu treffen. Das BVerfG hat im Kontext des Abstandsgebots auf ein erforderliches gesetzgeberisches Gesamtkonzept bei der Ausgestaltung der Besoldung hinsichtlich der Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen hingewiesen. Im oben genannten Beschluss hat das BVerfG zudem als erschwerend angesehen, dass der Gesetzgeber des Landes Berlin in der Vergangenheit bei der rückwirkenden Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R (für den Zeitraum 2009-2015) nur hinsichtlich der Richterbesoldung und nicht über die damalige Entscheidung hinaus auch hinsichtlich der Beamtenbesoldung reagiert hatte. Im Sinne einer Berücksichtigung des Gesamtgefüges ist daher eine Regelung nicht nur hinsichtlich der A-Besoldung vorgesehen.

Zu Frage 4:

Im Rahmen der nach der Rechtsprechung des BVerfG erforderlichen sogenannten Fortschreibungsprüfung erfolgt auf der ersten Prüfungsstufe ein Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Gesamtsituation anhand drei volkswirtschaftlicher Parameter, unter anderem des Parameters Tariflohnindex. Bei deutlichen Abweichungen der Entwicklungen stellt dies nach der Rechtsprechung des BVerfG ein Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsprinzips dar. Die Entwicklung der Tariflöhne ist somit für die Bestimmung von Anpassungserfordernissen der Besoldung relevant.

Zu Fragen 5 und 6:

Die Rechtsprechung des BVerfG beinhaltet insbesondere Vorgaben, welche für eine verfassungsgemäße Alimentation mindestens zu berücksichtigen sind. In oben genanntem Beschluss hat das BVerfG hinsichtlich des unmittelbaren Abstandsgebots auf die indizielle Bedeutung einer deutlichen Verringerung der Abstände (Abschmelzung) zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen hingewiesen. Diese Schwelle sei nicht erst dann überschritten, wenn die Abstände ganz oder im Wesentlichen eingeebnet werden, sondern bereits bei einer Abschmelzung um mindestens 10 % in den zurückliegenden fünf Jahren. Im Zusammenhang mit dem mittelbaren Abstandsgebot weist das BVerfG nicht nur auf die Bedeutung der Beachtung der Mindestbesoldung für das gesamte Besoldungsgefüge hin, sondern auch auf das Verhältnis der Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen zueinander. Welche Anpassungsbedarfe hieraus resultieren ist je nach Ausgangslage zu bewerten. Der Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern (Stand 14.04.2026) enthält eine Tabellenreform sowohl horizontal (Stufen) als auch vertikal (Besoldungsgruppen).

Zu Fragen 7 und 8:

Mit der Entscheidung, das Reparaturgesetz 2008 - 2020 über einen Fraktionsantrag einzubringen, obliegt der Zeitplan den einbringenden Fraktionen. Eine umfassende Überarbeitung der Besoldungsstruktur ist für ein nachgelagertes gesondertes Verfahren vorgesehen (voraussichtlich 2027). Hierfür ist auch eine Prüfung hinsichtlich eventueller Korrekturbedarfe für die Jahre ab 2021 geplant. Die Einbindung der nicht an der

Regierungsfraktion beteiligten Fraktionen im Berliner Abgeordnetenhaus erfolgt im parlamentarischen Verfahren.

Zu Frage 9:

Nach Kenntnis der Senatsverwaltung für Finanzen bestehen Stand Januar 2026 Verfahren, bei denen über Anträge/Widersprüche oder Klagen von Dienstkräften auf amtsangemessene Besoldung noch nicht abschließend entschieden worden ist. Nach Kenntnis der Senatsverwaltung für Finanzen beinhalten diese auch Rechtsbehelfe z.B. bzgl. Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen als der Besoldungsordnung A.

Ich bitte, den Berichtsauftrag damit als erledigt anzusehen.

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen